

Kaskoschaden: Vorsicht bei der Schadensmeldung

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Versicherungsschutz in Gefahr

Grundsätzlich deckt die Kaskoversicherung die Schäden am eigenen Fahrzeug, jedoch ohne Gepäck bzw. Ladung. Dabei hat der Fahrzeugbesitzer die Wahl zwischen Voll- und Teilkaskoversicherung. Letztere umfasst einen Versicherungsschutz gegen Brand, Explosion, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasschäden und Schäden an Kabeln sowie Schläuchen. Ist ein Kaskoschaden eingetreten, ist eigentlich vom Versicherer kein Verschulden zu prüfen. Allerdings wird die Versicherung von einer Leistungspflicht frei, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Von daher will jedes Wort bei der Meldung des Kaskoschadens wohl überlegt sein. Denn immer mehr Versicherer versuchen aufgrund der Schadensmeldung, ihren Kunden grobe Fahrlässigkeit zu unterstellen.

Die Diebstahlmeldung

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf Diebstahlmeldungen zu richten. Zunächst einmal muß der Besitzer gegenüber seiner Versicherung beweisen, dass das Auto an einer bestimmten Stelle abgestellt wurde und dort später nicht mehr aufzufinden war. Sorgfältig sind insbesondere die Schlüssel aufzubewahren. Im Auto oder in der Manteltasche an der Restaurant-Garderobe haben Schlüssel generell nichts zu suchen. Wer nach dem Diebstahl noch alle Originalschlüssel vorlegen kann, ist klar im Vorteil. Es kann nämlich nach Auffassung der Gerichte verlangt werden, dass der Kunde weiß, wann und von wem eventuell Nachschlüssel hergestellt wurden (BGH Az: IV ZR 164/95). Außerdem dürfen die Kfz-Papiere nicht ständig im Auto aufbewahrt werden, es sei denn, man hat sie nur zufällig just vor dem Diebstahl dort vergessen.

Unfallschäden

Bei Unfallschäden gilt jeder Verstoß gegen grundlegende Verkehrsregeln als grob fahrlässig, so z. B. etwa das Übersehen eines Stoppschildes (OLG Oldenburg Az: 2 U 157/96). Der Versicherte bekommt lediglich dann Schadenersatz, sofern er entlastende Umstände darlegen kann. Entweder es gelingt ihm, den Vorwurf zu entkräften, und er bekommt den Schaden ersetzt, oder die Versicherung zahlt keinen Cent.

Entsprechend gilt bei Wildunfällen Folgendes: Wenn Fuchs, Dachs, Kaninchen oder Hase vor das Auto springen, darf kein Ausweichmanöver riskiert werden, da der Schaden größer als beim Überfahren sein könnte. Deshalb ging ein Fahrer leer aus, der bei Tempo 80 einem Marder auswich und mit einem Brückengeländer kollidierte (OLG Nürnberg Az: U 35/96). Wer jedoch behauptet, dass er sich sehr erschrocken hat und nur aus Reflex ausgewichen ist, hat vor Gericht bessere Karten (LG

- personenbezogene Daten werden gespeichert

Saarbrücken Az 14: O 347/94). Kommt es zu einem Unfall, weil sich der Fahrer ein Insekt aus dem Gesicht gewischt hat, halten das die Richter meist nicht für grob fahrlässig. Anders hingegen sieht es aus, wenn er sich während der Fahrt nach heruntergefallenen Gegenständen bückt.

Ehrlich währt am längsten

Aber auch im Versicherungsrecht währt ehrlich am längsten. Wer beim „Schummeln“ auffliegt, ist seinen Kaskoschutz komplett los - z. B., wenn nach einem Diebstahl der Kilometerstand heruntergemogelt wird. Abweichungen bis zu maximal 10 % werden von den Gerichten gerade noch akzeptiert (OLG Köln Az: 9 U 131/96).

Auf eine relativ neue Entwicklung sei hingewiesen. Nach einer landgerichtlichen Entscheidung müssen Auto-Versicherer auch gezahltes „Lösegeld“ für gestohlene Fahrzeuge ersetzen.

In einem Fall war einem in Polen arbeitenden Deutschen sein 10.000 € teurer Wagen geklaut und ihm später von den Dieben der Rückkauf für 2.000 € angeboten worden. Er bezahlte und stellte das Lösegeld anschließend der Kaskoversicherung in Rechnung. Nach Auffassung des Gerichts sind solche Rettungskäufe zulässig, wenn sie ansonsten den Schaden mindern (LG Freiburg Az: 3 S 168/00). Empfehlenswert wäre es jedoch, vorab die Zustimmung seiner Versicherung einzuholen.

